

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 11.11.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 11. November 1925.) 74. Stück.

Inhalt:

- Nr. 110. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. November 1925 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 110.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 5. November 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 und 18. Dezember 1923, durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1924, durch das Gesetz vom 26. Mai 1924 sowie durch die Bekanntmachung

des Staatsministeriums vom 26. Mai 1924 und 19. Dezember 1924 geänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Dem § 8 wird am Schluß folgender Absatz nachgefügt:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen das Gehalt und das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Ordnungspolizei in Anlehnung an die jeweils für die Angehörigen der Wehrmacht des Reichs geltenden entsprechenden Bestimmungen festzusetzen.

Artikel 2.

Im § 32 wird dem Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das Gleiche gilt für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen nicht planmäßigen Beamten.

Artikel 3.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigelegte Gehaltsordnung wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

In der Gruppe II wird
„Gerichtsvollziehergehilfen“ gestrichen.
In der Gruppe III wird
vor „Amtsobergehilfen“ eingeschoben
„Amtsvollziehungsgehilfen“ und
vor „Justizwachtmeister“ eingeschoben
„Gerichtsvollziehergehilfen“.

§ 2.

In der Gruppe IX wird
„Gendarmerieoberinspektor“ gestrichen.

§ 3.

In der Gruppe V wird
„Technische Assistenten“ ersetzt durch
„Regierungsbauassistenten“.

In der Gruppe VI wird
„Technische Sekretäre“ ersetzt durch
„Regierungsbausekretäre“ und
„Gerichtsvollzieher 2)“ ersetzt durch
„Obergerichtsvollzieher 2)“.

In der Gruppe VII wird
„Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VIII“ ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VIII“.

In der Gruppe VIII wird
„Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VII“ ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VII“,
„Technische Regierungsinspektoren“ ersetzt durch
„Regierungsbauinspektoren“ und
„Technische Ministerialinspektoren“ ersetzt durch
„Ministerialbauinspektoren“.

In der Gruppe IX wird
„Technische Ministerialoberinspektoren“ ersetzt durch
„Ministerialbauoberinspektoren“,
„Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bau-
ämtern“ ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre an wichtigen Bauämtern“,

„Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Seefahrtsoberlehrer, soweit nicht in Gruppe X“,

„Hafeninspektoren“ ersetzt durch

„Hafenoberinspektoren“,

„Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Seminaroberlehrer, soweit nicht in Gruppe X“ und

„Technische Oberinspektoren“ ersetzt durch

„Regierungsbauoberinspektoren“.

In der Gruppe X wird

„Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe XI“ ersetzt durch

„Polizeimedizinräte, soweit nicht in Gruppe XI“,

„Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe IX“ ersetzt durch

„Seefahrtsoberlehrer, soweit nicht in Gruppe IX“,

„Kreis Schulräte, soweit nicht in Gruppe XI“ ersetzt durch

„Schulräte, soweit nicht in Gruppe XI“,

„Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in Gruppe IX“ ersetzt durch

„Seminaroberlehrer, soweit nicht in Gruppe IX“.

In der Gruppe XI wird

„Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Polizeimedizinräte, soweit nicht in Gruppe X“,

„Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XII 1)“ ersetzt durch

„Regierungsschulräte 1)“ und

„Kreis Schulräte, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Schulräte, soweit nicht in Gruppe X“.

In der Gruppe XII wird

„Direktor der Heil- und Pflegeanstalt“ ersetzt durch

„Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflege-
anstalt“,
vor „Amtsgerichtsdirektoren“ eingeschoben
„Oberstaatsanwalt“,
„Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XI“
ersetzt durch
„Oberschulräte“ und
vor „Oberforstmeister“ eingeschoben
„Oberstudiendirektoren“.
In der Gruppe XIII wird
„Stellvertretender Generalstaatsanwalt“ ersetzt durch
„Generalstaatsanwalt“.

Artikel 4.

Von diesem Gesetz treten Artikel 1 mit Wirkung vom
1. März 1925, Artikel 2 mit Wirkung vom 1. April 1920,
Artikel 3 §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 1. April 1925 und
Artikel 3 § 2 mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 5. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Druckfehlerberichtigung.

In § 16 der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Aus-
führung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg,
betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt (Gesetzblatt
Band 41, Seite 1200), ist „unbewegliche“ an Stelle von „bewegliche“
zu setzen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes some lines that appear to be section headers or sub-headers, though they are too light to read accurately. There are also some horizontal lines that may be part of the original document's structure.

